

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 12

Artikel: Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

24. März 1877.

Nr. 12.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung. (Fortsetzung.) — Militärischer Vorunterricht. — Eidgenossenschaft: Waffenplatz VII Division. Luzern: Die Ernennung des Herrn Oberst Rudolf. — Ausland: Oesterreich: Stabsoffiziers-Curs. Freiwillige Militär-Merzte. Einführung von Cacao als Trappen-Artikel. Frankreich: Circular. Spanien: Gesehentwurf behufs Reorganisation der Wehrkraft des Landes. Rußland: Schwimmbüchse von Kosaken. — Verschiedenes: Der Güras. Die Ränge- und Quartierliste der preussischen Armee. Ein deutsch-französischer Krieg in Belgien. Neuer Taucher-Apparat. Elektrische Beleuchtung des Vorterrains. Desertionen in der englischen Armee. Englisches Montreugeschütz. Russische Militär-Lebensversicherungsgesellschaft. Vervielfältigungs-Apparat.

Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung.

(Fortsetzung.)

Der Kur, der im Trialetischen Gebirge entspringt, dessen Ausläufer vielfach und oft in meilenweiter Ausdehnung nur nackte Felsen zeigen, durchströmt in der Richtung von Süden nach Norden in einem wilden großartigen Defilée die armenischen Randgebirge und bildet somit eine natürliche russische Einfallspforte in die Provinz Ardaghan (zwischen Batum und Kars), welche sich ebenfalls als Tafelland von durchschnittlich 5500 Fuß Höhe darstellt, vollständig baumlos ist und nur die elendesten Communicationen aufweist. Die Provinz ist nördlich und südlich von, für größere Truppen-Abtheilungen fast unübersteiglichen Randgebirgen umschlossen und steht nur westlich der Kur-Quelle mit dem Tschorut-Thale durch das kleine Quer-Thal des Ardanut-Flusses in Verbindung.

Südlich vom Kur und unmittelbar nordwestlich von Alexandropol, also knapp am oberen Theile des Arpatchai, breitet sich das weitläufige Plateau von Tschalbyr aus, dünn bewaldet, ohne Vegetation, ohne Communicationen, eine natürliche Schranke für jede Offensiv-Bewegung der russischen Truppen. Dies Plateau steht mit dem Kur-Thale durch eine Gebirgspforte in Verbindung.

Wenden wir uns weiter gegen Osten, so legt sich das Kauly- und Tschalbyr-Gebirge mit Pässen bis zu 8000 Fuß Höhe quer vor und trennt den District von Ardaghan von der centralen Region Armeniens, der Provinz Kars, die sich bis zum rechten Ufer des Arpatchai erstreckt. Hier fließt der Kars-Fluß, ein Nebenfluß des Arpatchai, in der Richtung von Nordwest nach Südost; letzterer selbst, der Grenzfluß im Osten, hält im Allgemeinen

die Richtung von Norden nach Süden ein und vereinigt sich mit dem aus Südwest kommenden Flusse Araxes, der, nachdem er bei Hassankaleh aus dem Gebirge getreten, bis Chorassan in einer großen Ebene fließt, dann bei Karusch in wilde und unzugängliche Defilées eintritt und endlich an der russischen Grenze die große Ebene von Erivan erreicht.

Etwa 380 Kilom. südwestlich von Kars wird das Plateau gleichen Namens durch das ca. 7—8000 Fuß hohe Soghany-Gebirge abgeschlossen und bildet mit den Gebirgsketten Kösch-Dagh, Schachjol-Dagh, Kazbel-Dagh und Bingöl-Dagh von 9—10,000 Fuß Höhe im Süden, mit dem Kiretschlü- und Akmezen-Gebirge von über 7500 Fuß Höhe im Norden und mit den 7000 Fuß hohen Gebirgen Bojun und Schoghular im Westen, dicht vor Erzerum, eine gewaltige Kessellandschaft, die von wilden Bergdörfern, im Süden von Kurden, im Norden von Kazen und Tscherkessen bewohnt ist.

Parallel mit dem Araxes, aber in umgekehrter Richtung von Nordost nach Südwest fließend, befindet sich in südlicher Richtung der Euphrat, dessen Gewässer von jenen des Araxes durch eine 10—12,000 Fuß hohe gigantische Gebirgs-Mauer geschieden werden.

Vorstehende geographische Skizze des Kriegsschauplatzes in Armenien läßt klar erkennen, daß den russischen Heer-Körpern von der Natur vier Operations-Linien vorgezeichnet sind.

1. Längs der Küste,
2. Längs des Kur-Flusses,
3. Auf der großen Straße gegen Kars und
4. Thalaufwärts des Araxes gegen Erzerum.

Betrachten wir nun diese vier Operationszonen in militärischer Beziehung etwas genauer.

In der ersten Operationszone liegt ca. 50 Kilom. von der Grenze und dem daselbst unmittelbar am

Meere errichteten russischen Fort St. Nicolas die in letzter Zeit erheblich verstärkte und mit Geschützen schweren Calibers armirte Festung Batum.

Es ist bekannt, daß Batum und Umgebung große Wichtigkeit für Rußland besitzen, da sich an der ganzen mingrelischen Küste kein eigentlicher Hafen befindet und die Rhede von Poti (Ausgangspunkt der transkaukasischen Bahnlinie Poti-Tiflis) bei Stürmen den Schiffen nicht Sicherheit genug bietet. Batum dagegen hat einen geräumigen Hafen mit sicherem Ankergrund.

In der Umgebung von Batum befinden sich folgende Forts und verteidigungsfähige Burgen: Kiutrenski und Tschedzpri nördlich und südlich des Tschoruk-Baches (8 Kilom. südlich der Grenze); Kobulethi und Jagathi in südöstlicher Richtung am Abhange des Kolowa-Gebirges und Gunic an der Mündung des Tschoruk-Flusses (südlich von Batum).

In der zweiten Operationszone, die sich von dem russischen Platze Achakalaki (etwa 150 Kilom. von der Grenze entfernt) gegen die Provinz Ardaghan erstreckt, haben die Türken, seit die armenischen und georgischen Völkerstämme unterjocht und botmäßig gemacht sind, die alten Bergschlösser besetzt und neue Kastelle anlegen lassen. Die oben erwähnte Gebirgspforte, welche vom Kur-Thal nach Tschadbyr führt, wird vom Schloß Scheytan-Kaleh (Teufelschloß) vertheidigt. Weiter aufwärts liegt der feste Platz Argdaghan, die Hauptstadt des Bezirks. Die beiden Bergfeste Kinzithamar und Kaladschik decken den Uebergang durch das Ardanut-Thal in's Tschoruk-Thal. — Alle Communicationen, aber namentlich jene, die das Operationsfeld mit dem von Kars verbinden und das Kauly- und Tschaldyr-Gebirge überschreiten, sind natürlich Saumwege, aber befinden sich in so kläglichem Zustande, daß Saumwege in den Schweizer- oder Tyroler-Alpen ihnen gegenüber als Landwege bezeichnet werden könnten.

Durch die dritte Operationszone führt eine leidliche Haupt-Communication, der große Handelsweg von Erzerum über Kars, Alexandropol und dem Gotcha-Paß nach Tiflis.

Auf russischem Gebiete ist die Straße eine Kunststraße ersten Ranges, auf türkischer Seite dagegen kann sie höchstens Anspruch auf die Bezeichnung eines besseren Karawanen-Weges machen.

Die Bedeutung von Kars für den armenischen Kriegsschauplatz ist aus der Geschichte bekannt. Die Russen standen bereits wiederholt vor Kars und vermögen auch leicht genug von dem 300 Kilom. entfernten Alexandropol aus wieder dahin zu gelangen. — Doch dürfte die Eroberung der Festung heute mit ungleich größeren Schwierigkeiten verbunden sein, als zur Zeit des Krimm-Krieges. Seit 10 Jahren ist der türkische Generalstab unausgesetzt mit der Ausführung neuer Befestigungsarbeiten, die nach Angabe kompetenter Persönlichkeiten richtig und gut angelegt sind, beschäftigt. Diese Arbeiten sind jetzt vollendet und Kars, ausgiebig armirt und verproviantirt, wird im Stande sein, einen vorrückenden Feind lange aufzuhalten und ihn vielleicht zum Rückzuge zu zwingen.

Der Paßübergang über das Soghanly Gebirge, welches das erste Operationsfeld um Kars abschließt, ist im Norden durch das Kastell Deli-Musa und im Süden durch das Fort Meschingerb gedeckt; der Paß selbst ist äußerst beschwerlich und für Cavallerie und Train ganz und gar unzugänglich.

In der vierten Operationszone endlich, welche, mit der Rückendeckung Erivan, sich thalauwärts des Araxes erstreckt und beim russischen Fort Karakala beginnt, bestehen nur zwei ganz untergeordnete Communicationen; die eine führt von Karakala thalauwärts, die zweite in der Richtung von Kyzilkissa (russisches Fort) gegen Kars einerseits und gegen das Städtchen Ardost (112 Kilom. südlich von Kars) andererseits. — Die erstere erreicht über die beiden besetzten Orte Schetwiran und Getschewan die große Araxes-Ebene bei Chorassan, die letztere, namentlich die Abzweigung gegen Ardost, führt nur durch wilde Schluchten, in denen sich, außer turkischen Räubern, schwerlich Jemand zurecht finden dürfte.

Ganz im Osten, in der Nähe des östlichen Euphrat-Quellbeckens, liegt unmittelbar am Südhange des großen Ararat und seiner gewaltigen Gebirgskette die besetzte und strategisch sehr wichtige Grenzstadt Bajazid, die von einer russischen Invasion so leicht nichts zu befürchten hat. Nur zwei Saumwege führen aus dem Thal des Araxes in diese Gegend; der eine vom Fort Karakala über das russische Fort Masgöl nach Dschabin, 40 Kilom. westlich von Bajazid, und der zweite direkt aus der Araxes-Ebene, zwischen dem großen Ararat (15,900 Fuß) und dem Pambusch (8000 Fuß) über die colossale Gebirgswand in 7500 Fuß Meereshöhe.

Dieser letzte Paß ist ca. 8 Kilom. lang und mehr von der Natur vorgezeichnet, als thatsächlich practicabel. Eine Armee wird ihn niemals benutzen können, und Bajazid ist von dieser Seite her gegen einen russischen Angriff vollkommen gedeckt.

Das Haupt-Reduit des armenischen Kriegsschauplatzes, mit Ausnahme der ersten Operationszone, sowie das letzte Operationsziel aller russischen Heereskörper ist die wichtige Festung Erzerum, die Hauptstadt Armentens. Sie ist — wie schon erwähnt — von der russischen Grenze her nur auf einer einzigen, leidlichen Straße erreichbar, welche durch die Festung Kars und vorliegende hohe Gebirgskämme vortrefflich gedeckt ist. Mit Trapezunt (dem Schwarzen Meere) besteht die Verbindung mittelst einer von der Regierung mit großen Kosten angelegten Fahrstraße, welche den Transport der schwereren Geschütze ermöglichte, mit denen die Festung heute ausgerüstet ist. Gegen Osten sichert eine leidliche Straße ebenfalls die Verbindung mit Bajazid.

Zum Schluß wollen wir noch einige Worte über das auf russischer Seite liegende Kriegstheater — Rußisch-Armenien — hinzufügen.

Parallel der türkischen Grenze läuft der Niom-Fluß, der sich bei Poti in's Meer ergießt, sowie die Mingrelken und einen Theil Georgiens durchziehende Eisenbahn Poti-Tiflis. Außerdem machen vorzügliche Chausseen das Land nach allen Rich-

tungen hin gangbar. — Zwei ziemlich gute Haupt-Communicationen, die eine von Kutais über Tscheghatur und Dzurgeti, die andere von Poti längs der Küste, führen nach der Grenze und vereinigen sich beim Fort St. Nicolaß. — Weiter östlich folgen die besetzten Plätze Achalzik und Akalkalaki, letzterer am Kur.

An der Straße Tiflis-Kars liegt die Festung Alexandropol und an der Militärstraße längs des Grenzflusses Arpatschai befinden sich die Forts von Mastara, Talyu, Sarbarabad und Karakala, letzteres bereits im Thale des Araxes. Die ganze Linie ist 450 Kilom. lang und endet in der großen Araxes-Ebene von Erivan, dem natürlichen großen Approvisionungsdistrikt der gesammten russischen Armee in Kleinasien.

(Fortsetzung folgt.)

Militärischer Vorunterricht.

Die zur Berathung des Vorunterrichts niedergesetzte Commission hat ihre Arbeiten beendet und folgenden Bericht an das eidg. Militärdepartement eingereicht:

„Die Turncommission übermittle Ihnen im Anschluß Entwürfe:

- a. einer Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre;
- b. einer Verordnung betreffend Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichtes.

Diese Eingaben werden mit folgenden Betrachtungen begleitet:

Ad a. Art. 81, Lemma 1 der Militär-Organisation verlangt von den Kantonen für die männliche Jugend vom 10. Altersjahre bis zum Austritt aus der Primarschule einen angemessenen, auf den Militärdienst vorbereitenden Turnunterricht. Nach Lemma 3 des gleichen Artikels haben die Kantone für Fortsetzung dieses zum Militärdienst vorbereitenden Turnunterrichtes vom Austritte aus der Schule bis zum zwanzigsten Altersjahre zu sorgen. — So klar nun die untere und obere Grenze dieses vorbereitenden Turnunterrichtes der Zeit nach festgesetzt sind, so wenig ist ersichtlich, wo sich scheidet, was der Primarschule und was den Jahren über dieselbe hinaus zuzuweisen ist, oder bis zu welchem Altersjahre die Schule aufzusteigen hat. Dieses Letztere zu bestimmen, wird nun Sache des Lit. Bundesrathes sein, wozu er nach dem letzten Lemma genannten Paragraphs das unbestreitbare Recht hat. — Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß bei der Vielgestaltigkeit des Volksschulwesens in den Kantonen es nicht diesen überlassen werden kann, Art. 81 mit Bezug auf die der Schule abfallende Quota der Gesammtheit für den militärischen Vorunterricht nach ihren spezifischen Verhältnissen zu interpretiren, es wäre denn, man wollte von vorneherein den Wirrwarr sanktioniren und auf jede Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit verzichten.

In sämmtlichen Kantonen ist eine obligatorische

Volksschule statuiert; allein die Dauer der Schulpflichtigkeit ist eine sehr verschiedene. Während in den einen Kantonen die Schulpflicht der Kinder stehen bleibt bei einem Durchschnittsalter von 12 bis 13,5 Jahren, steigt sie in andern auf bis zu 17 und 18 Jahren. Bei Ausschreibung desjenigen zeitlichen Betreffnisses des Turnunterrichtes, das der Primarschule zuzuweisen ist, können aber diese Extreme nicht als maßgebend betrachtet werden. Dagegen zeigt sich in dem Durchschnittsalter von 15 Jahren ein Zeitpunkt, wo die nothwendige, aber durch Art. 81 nicht ausgesprochene Scheidung des Vorunterrichtes wohl am zweckmäßigsten durchgeführt werden kann. In nicht weniger als 18 Kantonen mit einer Bevölkerung von 2,322,790 Seelen oder 87 % der Gesamtbevölkerung der Schweiz dehnt sich die Schulpflicht aus bis zum Durchschnittsalter von 15 Jahren und darüber; indeß in 8 Kantonen mit 346,296 Einwohnern oder 13 % der Gesamtbevölkerung die Obligation zum Schulbesuche dieses Alter um 1, 2 bis 3 Jahre nicht erreicht.

Es kann also der der männlichen Jugend im primarschulpflichtigen Alter zu ertheilende Turnunterricht mit zurückgelegtem 15. Altersjahre seine obere Grenze finden, wobei als selbstverständlich gilt — da ja § 81 keine Ausnahmen kennt —

- a. daß alle Anstalten, die bis zu diesem Alter die obligatorische Primarschule ersetzen oder ergänzen, seien sie öffentlich oder privatim, obligatorisch oder fakultativ, wie Sekundar-, Realschulen, Colléges, Industrieschulen, Gymnasien, Privatanstalten etc., mit Rücksicht auf den Turnunterricht der gleichen Verpflichtung unterworfen sind, wie die Primarschule (Alltagsschule, Ergänzungs-, Repetitionsschule etc.);
- b. daß auch da, wo die Schulpflicht nicht ausreicht, den Knaben vom 10. bis 16. Altersjahre der gleiche Turnunterricht ertheilt werden muß.

Diese Anordnung, die sich physiologisch wie pädagogisch und volkswirtschaftlich rechtfertigen läßt, liegt der Turnschule zu Grunde und ist mit der Genehmigung der Letztern bereits auch, wenigstens indirekt, vom Lit. Bundesrath gutgeheißen worden. Dieselbe ist wohl auch jenen 8 Kantonen mit zu niedriger Schulpflicht gegenüber gerechtfertigt, da ja die Kantone bei höher oder tiefer gestelltem Schlusse der obligatorischen Primarschule immerhin die Verpflichtung haben, dafür zu sorgen, daß der männlichen Jugend vom 10.—20. Jahre der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht ertheilt wird.

Diese 6 Jahre werden in zwei Stufen von je 3 Jahren gegliedert, welchen sich dann die Zeit bis zum 20. Altersjahre als dritte Stufe anreihet. Auch diese Anordnung liegt der Turnschule zu Grunde und muß mit Rücksicht auf die thatsächlichen Schulverhältnisse als die beste betrachtet werden.

Die erste Stufe (10.—13. Altersjahre) fällt nämlich in allen Kantonen mit der obligatorischen Alltagsschule zusammen.